

# RS OGH 1989/12/11 6Ob685/89, 5Ob66/07b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.1989

## Norm

LPG §12

## Rechtssatz

Das außerstreitige Verfahren nach § 12 LPG gehört zu den nach dem Zweiparteiensystem kontradiktionsmäßig aufgebauten Streitmaterien des Außerstreitbereiches. Es handelt sich um ein Antragsverfahren mit voller Dispositionsbefugnis der Parteien. Wenn auch gemäß § 12 Satz 2 LPG die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen gelten, so sind diese doch durch die folgenden Ausnahmen (Abweichungen) der Z 1 bis 7 so ausgehöhlt, daß nur der Untersuchungsgrundsatz und das Fehlen der Prozeßformalismen sowie des Anwaltszwanges auch im Rechtsmittelverfahren verbleiben.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 685/89  
Entscheidungstext OGH 11.12.1989 6 Ob 685/89  
Veröff: EvBl 1990/88 S 405 = MietSdg XLI/38
- 5 Ob 66/07b  
Entscheidungstext OGH 03.04.2007 5 Ob 66/07b  
nur: Das außerstreitige Verfahren nach § 12 LPG gehört zu den nach dem Zweiparteiensystem kontradiktionsmäßig aufgebauten Streitmaterien des Außerstreitbereiches. Es handelt sich um ein Antragsverfahren mit voller Dispositionsbefugnis der Parteien. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0066193

## Dokumentnummer

JJR\_19891211\_OGH0002\_0060OB00685\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>